

33. Änderung des Flächennutzungsplanes – Wurmbenden -
Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden
im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

<u>Antragsteller/in</u> <u>Anschrift:</u>	Wald und Holz.NRW. Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde Jülicher Straße 240 52249 Eschweiler		
<u>Antrag:</u>	Gegen den Bebauungsplan bestehen erhebliche Bedenken, da der Abstand zur Bebauung im Minimalfall nur ca. 13 m beträgt. In Hauptwindrichtung liegt westlich angrenzend eine Waldfläche, so dass es zu einer erheblichen Gefährdung der Bebauung durch Windwurf/Windbruch kommen kann. Da schon jetzt die Kronen in die Bereiche der zukünftigen Gärten ragen, sind neben der Gefährdung von Menschen durch Totäste, Probleme durch Laubabwurf im Herbst oder zum Beispiel durch Eichenprozessionsspinner vorprogrammiert. Besonders schwerwiegend ist die Tatsache, dass es sich teilweise um Privatwald handelt, der mit der geplanten Bebauung eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht und Erschwer-nisse in der Bewirtschaftung hinzunehmen hätte. Um eine Bewirtschaftung des westlich angrenzenden Hangwaldes sicherzustellen, muss der zum Waldbereich zählende „grüne“ Wirtschaftsweg mit Schotter so befestigt werden, dass Rückefahrzeuge ihn ganzjährig befahren können. Der als „Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung“ ausgewiesene Weg ist als Lkw-fähig auszubauen, um ein Holzabfuhr sicherzustellen. Auf der Waldbodenkarte des geologischen Dienstes zeigen sich für die angren-zenden ungestörten Bereiche mäßig basenreiche Parabraunerden und basen-reiche Kolluvien. Hieraus abzuleiten ist ein artenreicher Stermieren-Stieleichen-Hainbuchenwald als potentielle natürliche Vegetation. Eine Vorgabe für die Aufforstung aus dem Landschaftsplan existiert nicht! Daher sollte auf Grundlage der pot. nat. Vegetation durch das Forstamt eine entsprechende Ersatzaufforstung erfolgen.		
<u>Beschluss:</u>	Der Stellungnahme wird dahingehend entsprochen, dass der Abstand zwischen der Waldfläche und der hinteren Baugrenze vergrößert wird.		
<u>Begründung:</u>	Um der Gefahr durch Windwurf/Windbruch sowie dem Herabfallen von Totästen entgegenzuwirken, wurde das Baufenster im B-Plan um 2,00 m in östliche Rich-tung verschoben, so dass der Abstand zwischen dem angrenzenden Waldstück und der geplanten Bebauung vergrößert wurde. Eine Ortsbesichtigung mit dem Landschaftsarchitekten hat ergeben, dass in dem Bereich, in dem die geringsten Abstände vorzufinden sind, keine solchen Bäume vorzufinden sind, die eine direkte Gefahr für eine mögliche Bebauung darstellen. Eine pauschale Aussage, dass der Abstand zwischen Wald und möglicher Be-bauung zu gering sei, kann so nicht hingenommen werden. Die Bewirtschaftung des angrenzenden Waldstückes betreffend, bleibt die Zugänglichkeit nach wie vor erhalten. Ein Ausbau der Zuwegungen für den Lkw-Verkehr wird als unangemessen bewertet. Die Aufforstung soll auf Grundlage der pot. nat. Vegetation erfolgen. Es wird aber im Vorfeld eine Abstimmung mit dem Forstamt vorgenommen.		
Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Stadtentwicklungs- und Umweltaus- schuss			
Haupt- und Finanzausschuss			
R A T			